



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Verbände der Leistungserbringer der gene-  
ralistischen Pflegeausbildung in Bayern

**Name**  
Dr. Franziska Schuierer  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-441  
**Telefax**

**E-Mail**  
Referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44a-G3000-2019/1-7

München,  
28. Oktober 2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Entwurf für ein Muster einer Kooperationsvereinbarung für einen Ausbil-  
dungsverbund zur Umsetzung des PflIBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zusammenschluss im Bündnis für generalistische Pflegeausbil-  
dung in Bayern sind wir einen wichtigen ersten Schritt zur Vernetzung der-  
jenigen Akteure gegangen, die an der Umsetzung der neuen Pflegeausbil-  
dung mitwirken. Es bedarf der intensiven Zusammenarbeit, um die genera-  
listische Ausbildung erfolgreich einzuführen und für möglichst viele Men-  
schen attraktiv zu machen. Um diese Zusammenarbeit gemeinsam voran-  
zubringen, möchten wir um Ihre Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen  
bitten.

#### 1. Kooperationsvereinbarung im Ausbildungsverbund

Wie Ihnen bekannt ist, ist für die erfolgreiche Organisation der neuen Aus-  
bildung aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Praxiseinsätze die en-  
ge Kooperation zwischen den Pflegeschulen, den Trägern der praktischen  
Ausbildung und den Einrichtungen der weiteren Praxiseinsätze erforderlich.

Um dies zu ermöglichen, ist die Etablierung regionaler Ausbildungsverbände notwendig, in denen sich Einrichtungs- und Schulträger zur gemeinsamen Sicherstellung aller für die Ausbildung notwendigen Einsatzorte zusammenfinden. Es empfiehlt sich dringend, in diesen Verbänden einheitliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Pflegeschulen sowie weiteren Einsatzorten zu schließen.

Den Entwurf für ein Muster einer solchen Kooperationsvereinbarung im Ausbildungsverbund finden Sie anbei. Dieser Entwurf wurde auf der Grundlage der vom Bundesinstitut für Berufsbildung am 2. Oktober 2019 und von der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorgelegten Empfehlungen sowie der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Leistungserbringer und Pflegeschulen zu Kooperationsvereinbarungen vom 18. Oktober 2019 erarbeitet.

Der anbei vorgelegte Entwurf bezieht sich auf die Kooperation eines Ausbildungsverbundes und dient nicht zur Vorlage für Einzelkooperationsverträge zwischen nur zwei Parteien. Ein Ausbildungsverbund arbeitet verbands- und sektorenübergreifend, unter Beteiligung mehrerer Pflegeschulen, mehrerer Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung einer Region bzw. auch über regionale Grenzen hinweg. Die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage dient der Verwaltungsreduktion und Transparenz in der vom Pflegeberufegesetz vorgesehenen Zusammenarbeit der Pflegeschulen mit den Trägern und auch mit den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Das StMGP empfiehlt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf Ebene der Ausbildungsverbände, da so die erfolgreiche Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten am besten gewährleistet werden kann. Die Empfehlung geht weiter dahin, die Aufgabe der Koordination der praktischen Ausbildung von den Trägern der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule zu übertragen, um den Organisationsaufwand zu reduzieren und die Einsätze in Theorie und Praxis sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Das Kooperationsvereinbarungsmuster hat lediglich **empfehlende** Wirkung. Den Parteien jedes Ausbildungsverbundes steht es frei, das Muster zu verwenden und in jedem Fall muss das Muster an die jeweiligen individuellen Bedürfnisse vor Ort angepasst werden.

## 2. Berechnung der Zahlungen im Ausbildungsverbund

Da die Vereinbarung über die Budgets für die Träger der praktischen Ausbildung lediglich Pauschalen und keine Zusammensetzung aus verschiedenen Budgetteilen enthält, bitten wir Sie um Prüfung und Einschätzung, ob für die Berechnung derjenigen Teile der Ausgleichszuweisungen, die vom Träger der praktischen Ausbildung an weitere Einrichtungen der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschule weiterzugeben sind, eine Verständigung auf landesweit einheitliche Budgetrahmen möglich erscheint. Aufgrund der Vielzahl der diesbezüglich an uns gerichteten Anfragen erscheint dies sinnvoll, um gleiche Ausbildungsbedingungen vor Ort zu schaffen. Ausgehend von den an uns herangetragenen Vorschlägen der Leistungserbringerseite erscheint folgende im Entwurf des Vereinbarungsmusters aufgenommene Berechnungsmethodik denkbar:

### a. Praxisanleitung

Um den Anteil der Praxisanleiterkosten am Pauschalbudget zu ermitteln, könnte auf die von den Leistungserbringern im Schiedsverfahren vorgetragene Forderungen zurückgegriffen werden, da die Forderungen aus dem Schiedsverfahren auf Seiten der Leistungserbringer unserer Einschätzung nach bereits konsentiert waren. So könnte ein Stundensatz für die Praxisanleitung ermittelt werden.

Die Personalkosten für die Praxisanleitung sind in Ziff. 1.1 der Anlage 1 zur PflAFinV enthalten. Von den in der Schiedsantragsschrift geforderten 6.122,86 EUR lässt sich ermitteln, welchen Anteil die Praxisanleiterkosten am Gesamtbudget haben sollten. Dieser Anteil stellt übertragen auf die vereinbarten Budgets 31,62% der Gesamtforderung dar. Anteilig für die Kosten nach Ziff. 1.1 ergäben sich nach dieser, uns so vorgeschlagenen Berechnung für den Bereich der ambulanten Altenpflege 2.845,80 EUR, für

den Bereich der stationären Altenpflege 2.750,94 EUR und für den Krankenhausbereich 2.545,41 EUR. Hieraus würden sich „fiktive“ Stundensätze von 34,15 EUR (ambulante Altenpflege), 33,01 EUR (stationäre Altenpflege) und 30,55 EUR (Krankenhaus) errechnen, jeweils (noch) ohne anteiliger Berücksichtigung der Kosten der Ziff. 1.3 und 1.4 der Anlage 1 sowie der Sachaufwandskosten nach Ziff. 2 der Anlage 1.

Der Stundensatz wäre insofern „fiktiv“, als damit nicht die tatsächlich angefallene Arbeitszeit vergütet würde und er nur als Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Praxisanleitung in den einzelnen Einsätzen dienen würde. Von der Mindestanforderung der zehn Prozent Praxisanleitung ausgehend, würde dieser fiktive Stundensatz auch die Vergütung für über zehn Prozent hinausgehende Praxisanleiterstunden sowie für die Vor- und Nachbereitungszeit enthalten.

#### b. Kosten der Organisation der Ausbildung

Die Kosten der Organisation der Ausbildung nach § 8 PflBG sind in Ziff. 2 der Anlage 1 zur PflAFinV enthalten. Werden Teile dieses Organisationsaufwandes von den Trägern der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschulen übertragen, so könnte die folgende, uns als möglicher Weg aufgezeigte Berechnungsweise Anwendung finden:

Da der durch die Übernahme der Organisationsaufgaben bei den Schulen tatsächlich entstehende Aufwand nicht von der Eigenschaft des Trägers als ambulante oder stationäre Einrichtung oder Krankenhaus abhängt, erscheint eine starre Berechnung anhand der für die drei Bereiche vereinbarten Budgets nicht zielführend. Vielmehr wurde hier im Falle einer Übertragung der Ausbildungsplanung (zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben der Anlage 7 zur PflAPrV, (ohne Festschreibung der konkret zu erwerbenden Kompetenzen) einschließlich der Organisation der Einsätze mit Akquise der einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen, Stundensätze zu errechnen, in die der anfallende Personal- und Sachaufwand pauschal einberechnet wird. Ausgehend von einem jährlichen von der Schule übernommenen Organisationsaufwand von acht Stunden pro Schüler, ergäbe sich ein Betrag von 480 EUR pro Schüler pro Jahr.

Zum anliegenden Vereinbarungsmuster **und** über die Möglichkeit einer landesweit einheitlichen Empfehlung für Budgetrahmen für die Kosten weiterer Einsatzorte sowie die Kosten der Organisation im Ausbildungsverbund möchten wir Sie gerne um Ihre Meinung bitten.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahmen bis zum

**8. November 2019**

an [Referat44@stmgp.bayern.de](mailto:Referat44@stmgp.bayern.de).

Die Kurzfristigkeit bitten wir zu entschuldigen und ist unser aller Interesse geschuldet für die Einrichtungen und Pflegeschulen schnellstmöglich Klarheit in Hinblick auf die ab 2020 zu schließenden Kooperationsverträge zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stopp  
Regierungsdirektorin